

PARTYPASS

(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)
Erziehungsbeauftragung/ "Muttizettel"

Für die Veranstaltung:

Datum	Bezeichnung	Ort
-------	-------------	-----

Hiermit erkläre ich (Sorgeberechtigte/ Elternteil):

Name, Vorname	Tel.-Nr.
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

dass für meinen Sohn/ meine Tochter:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

die Erziehungsaufgaben von der erziehungsbeauftragten Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Tel.-Nr.
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

wahrgenommen werden. (Wichtige Hinweise hierzu befinden sich auf der Rückseite)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und die Echtheit der **original und handschriftlich** gezeichneten **Unterschriften** sowie den übertragenen Erziehungsauftrag.



Datum, Unterschrift der **personensorgeberechtigte/n Person/en**



Datum, Unterschrift der **erziehungsbeauftragten Person**

Bitte hier eine **Kopie des Personalausweises** der personensorgeberechtigten Person einkleben!

Alternativ eine Kopie oder das Original lose mitbringen und zum Unterschriftenvergleich beim Türsteher vorzeigen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Für einen zweifelsfreien Unterschriftenvergleich sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift notwendig. Der Rest kann geschwärzt werden.

Die Erziehungsbeauftragung hat bei dem **Jugendlichen** zu verbleiben, damit dieser sich immer ausweisen kann. Die **Erziehungsbeauftragte Person** muss sich nach Aufforderung selbst ausweisen können.

Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 StGB dar. Bereits der Versuch ist **strafbar**. Wird die Unterschrift gefälscht, kann es zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen kommen.

Bitte beachte: Du benötigst zwei Exemplare des Partypasses: jeweils ein Exemplar für dich und eine Kopie für den Sicherheitsdienst!

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Wer kann die Erziehungsbeauftragung wahrnehmen?

Die **erziehungsbeauftragte Person** soll den **Eltern gut bekannt, mindestens 18 Jahre alt sein und genügend erzieherische Kompetenz besitzen**, um den Jugendlichen, unter der Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume, Grenzen setzen zu können.

Diese Person muss zudem **in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten** und sich stets in der Nähe der zu beaufsichtigenden Person aufhalten.

Es ist sinnvoll, die **Erziehungsbeauftragung nur für einen Jugendlichen** zu erteilen.

Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person:

Sie hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche **während der Erziehungsbeauftragung keinen Schaden** (körperlicher, geistiger, psychischer oder auch materieller Art) **erleidet und keinen Schaden verursacht**. Die beauftragte Person ist ebenso dafür verantwortlich, dass der Jugendliche die Veranstaltung zu geeigneter Zeit verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten!**

- kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren
- keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren
- keine Zigaretten und Shishas in normaler/elektronischer Form unter 18 Jahren

Besorgt die erziehungsbeauftragte Person z. B. alkoholische Getränke für den Jugendlichen, droht ein **hohes Bußgeld**.

Sowohl die **erziehungsbeauftragte Person als auch der Jugendliche** müssen sich stets **ausweisen können** (*Personalausweis mitnehmen!*).

Eine Weitergabe der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich!

Im Fall einer Kontrolle ist die Erziehungsbeauftragung bei Besuch der umseitig genannten Veranstaltung durch **Vorzeigen der Erziehungsbeauftragung** nachzuweisen. Eine Generalerklärung ist nicht möglich.

Da es sich hierbei um ein Dokument handelt, darf es nicht gefälscht werden (z. B. Unterschriften).

Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Falsch oder **unvollständig** ausgefüllte Partypässe können **nicht anerkannt** werden.

Für den Fall eines Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz wird empfohlen, dieses Dokument für die Dauer von mind. **4 Wochen aufzubewahren** und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

Trotz Erziehungsbeauftragung bleiben die **Eltern weiterhin verantwortlich**, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Nur ein Teil der Aufsichtspflicht wird auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.

